

**Verordnung
über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Grund**

vom XX.XX.XX

(Parkplatzverordnung)

Entwurf

Inhalt

Art. 1	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	3
Art. 2	Gebühren für das Dauerparkieren	3
Art. 3	betroffene Gebiet	3
Art. 4	Berechtigung für eine Parkkarte	3
Art. 5	Rechtsschutz oder Rechtsmittel	3
Art. 6	Inkrafttreten	3

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen verwendet. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

Der Gemeinderat Triengen erlässt für das Gemeindegebiet Triengen gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Triengen vom XX.XX.XX folgende Verordnung:

Art. 1 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

¹ Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

² Für das zeitlich beschränkte Parkieren gelten folgende Parkgebühren:

Parkierungsdauer	Gebühr
Die ersten 90 Minuten	gratis
Jede weitere Stunde	Fr. 1.00
Tageskarte Kalendertag (12h)	Fr. 8.00
24 Stunden	Fr. 15.00

Art. 2 Gebühren für das Dauerparkieren

¹ Für die Parkplätze können Parkkarten abgegeben werden.

Art. 3 betroffene Standorte

¹ Die betroffenen Standorte bzw. Parkplatzanlagen für die Gebührenerhebung sind im Anhang I ersichtlich.

Art. 4 Berechtigung für eine Parkkarte

¹ Folgende Personen, die ein Motorfahrzeug halten, können gebührenfreie Parkkarten beantragen:

- Angestellte und Gewählte der Gemeinde Triengen sowie Lehrpersonen der Gemeinde Triengen
- Weitere Personen im Auftrag der Gemeinde Triengen

Art. 5 Rechtsschutz oder Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

² Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den xx.xx.xxxx bzw. nach Aufstellen der Signale in Kraft.

Triengen, XX.XX.XXX

Gemeinderat Triengen

Isabelle Kunz | Gemeindepräsidentin

Urs Manser | Vorsitzender der GL | Gemeindeschreiber

Anhang

Anhang I Plan Übersicht Parkplätze im Anhang vom 08. August 2024

Entwurf